

begründet ist. Dadurch hat das Kreisgericht in grober Weise gegen die ihm obliegende Pflicht, die Tatbestandsmäßigkeit an Hand aller Tatumstände und des Gesamtverhaltens des Angeklagten sorgfältig zu prüfen, als einem wichtigen Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit, verstoßen. Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik hat in seinem Beschluß vom 30. Januar 1961 und auch im Beschluß vom 2. Mai 1962 wiederholt darauf hingewiesen, daß die sozialistische Rechtspflege und die Kompliziertheit der gesellschaftlichen Entwicklung die allseitige Erforschung der Tatumstände und der Verhältnisse, unter denen die Tat begangen worden ist, sowie die umfassende Würdigung der Person des Täters erfordern. Wären vom Kreisgericht diese für alle Organe der Rechtspflege verbindlichen Hinweise beachtet worden, hätte es den Angeklagten nicht wegen Staatsverleumdung nach § 20 Ziff. 1 StEG verurteilen dürfen.

Die vom Kreisgericht vertretene Auffassung, die Äußerungen des Angeklagten stellten eine Staatsverleumdung dar, ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil die von ihm gebrauchten Worte nur zum Teil einen abfälligen Charakter tragen, im übrigen aber erkennen lassen, daß er dem Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, als dem führenden Staatsmann der DDR großes Vertrauen entgegenbringt. Das einem Repräsentanten der Arbeiter-und-Bauern-Macht entgegengebrachte Vertrauen ist aber zugleich der Ausdruck des Vertrauens zur sozialistischen Gesellschaftsordnung selbst und ein sichtbarer Ausdruck der positiven Grundhaltung des Angeklagten zur DDR. Dem steht auch die Tatsache nicht entgegen, daß der Angeklagte gegenüber seinen Arbeitskollegen die DDR als „Lumpen- und Gaunerstaat“ bezeichnete. Das Kreisgericht führt selbst das Verhalten des Angeklagten auf seine Verärgerung über die häufigen Reparaturen und den damit jeweils verbundenen längeren Ausfall des Fernsehgerätes zurück, ohne daraus allerdings die erforderlichen Schlußfolgerungen herzuleiten. Zu dem unbeherrschten Auftreten des Angeklagten im Betrieb kam es nur deshalb, weil er von einem Handwerker schon längere Zeit mit der Reparatur vertröstet worden war und eine andere von ihm am Vormittag aufgesuchte Werkstatt die Instandsetzung des Gerätes auch erst in drei bis vier Wochen in Aussicht stellte, so daß sich die von ihm aufgewandte Mühe und auch seine Freistellung von der Arbeit nicht gelohnt hatten.

Bereits diese Umstände deuten darauf hin, daß das Handeln des Angeklagten nicht auf eine bei ihm vorhandene Ablehnung staatlicher Maßnahmen oder Einrichtungen im Sinne des § 20 StEG, sondern auf eine momentane berechtigte Verärgerung über die schlechte Qualität eines Erzeugnisses der volkseigenen Industrie zurückzuführen ist. Dies kommt auch in seinen Worten zum Ausdruck, es wäre eine Lumperei mit dem Fernsehgerät, denn für sein schwer verdientes Geld müsse er eine anständige Ware erhalten, wie es der Zeuge Sch. in der Hauptverhandlung am 11. April 1962 wiedergegeben hat. In ähnlicher Weise äußerte sich der Angeklagte auch gegenüber dem Parteisekretär M., dem er erklärte, dieses Gerät habe ihm 2500 DM gekostet und sein sauer verdientes Geld habe ihm nur Schwierigkeiten gebracht.

Wenn der Angeklagte in diesem Zusammenhang sagte, die DDR sei ein „Lumpen- und Gaunerstaat“, so stellt diese Äußerung zwar eine in unsachlicher Form geübte Kritik am Herstellerbetrieb seines Fernsehgerätes und an der Arbeitsweise des Garantie- und Reparaturbetriebes, nicht aber eine Staatsverleumdung dar. Auch seine weitere Äußerung gegenüber dem Zeugen Sch., man solle weniger, aber dafür richtig produzieren,

kann nur so verstanden werden, daß der Angeklagte entsprechend seinen bisherigen Arbeitsleistungen und der Mitarbeit in einer Kommission, die sich die Senkung des Ausschusses im Betrieb zum Ziel gesetzt hatte, auch von anderen Betrieben Qualitätsarbeit forderte. Mit seiner Forderung nach höherer Qualität stimmt aber der Angeklagte auch mit dem Interesse des sozialistischen Staates überein, das darauf gerichtet ist, in allen Zweigen der Volkswirtschaft Erzeugnisse von höchster Qualität herzustellen. Daß sich der Angeklagte von dieser Forderung auch in seiner Arbeit ständig leiten ließ, geht nicht nur aus seiner Mitarbeit in der Kommission zur Senkung des Ausschusses, sondern aus seinem gesamten Verhalten im Betrieb hervor. So wurde er auf Grund seiner guten Arbeitsmoral und seiner umfassenden fachlichen Kenntnisse als Brigadier eingesetzt. In dieser Funktion trug er durch seine Initiative zur Beseitigung betrieblicher Schwierigkeiten und zur Planerfüllung bei. Die positive Grundhaltung des Angeklagten zur DDR zeigt sich aber nicht nur in seiner Arbeit, sondern auch in seinem sonstigen Verhalten. So beteiligte er sich am Nationalen Aufbauwerk und an Ernteeinsätzen. Er arbeitete in der Werbekommission für die Nationale Volksarmee mit, und sein Sohn hat sich freiwillig zur Nationalen Volksarmee gemeldet.

Von dieser Sachlage aus beurteilt sich die ihrem äußeren Anschein nach gegen die DDR gerichtete Äußerung des Angeklagten zwar als ein moralisch nicht zu billigendes Handeln, nicht aber als eine Straftat.

Die gleichen Erwägungen treffen auch hinsichtlich der gegenüber dem Parteisekretär M. getanen Äußerung zu. Nach dem hierzu in der Hauptverhandlung festgestellten Sachverhalt war der Angeklagte von dem in seiner Brigade beschäftigten Zeugen nach dem Grund seiner Erregung befragt worden. Als er ihm diesen genannt hatte, und der Zeuge M. ihm darauf zu verstehen gab, daß sein Fernsehgerät doch nichts mit dem Staat, den er beschimpfte, zu tun habe, bezeichnete er ihn als „Arschloch“. Die in diesem Zusammenhang vom Angeklagten gemachte Äußerung kann nur als eine spontane Reaktion auf die ihm vom Zeugen M. nach seiner Meinung zu Unrecht zuteil gewordene Belehre und-, vor allem auf dessen Verständnislosigkeit für seine Lage, nicht aber, wie vom Kreisgericht angenommen, als eine Verleumdung des Zeugen wegen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit als Parteisekretär des Betriebes gewürdigt werden. Somit stellt auch diese Äußerung des Angeklagten zwar ebenfalls ein die Grenzen der Sachlichkeit überschreitendes und moralisch nicht zu billigendes Handeln, nicht aber eine Straftat nach § 20 StEG dar. Sie kann unter Berücksichtigung aller Tatumstände und der Willensrichtung des Angeklagten auch nicht als eine Beleidigung nach § 185 StGB rechtlich beurteilt werden. Das diesbezügliche Verhalten des Angeklagten muß im Zusammenhang mit der zum Teil noch aus dem Kapitalismus überkommenen Umgangsform der Arbeiter untereinander gesehen werden. Die noch nicht vollends überwundenen Gewohnheiten aus der kapitalistischen Zeit drücken sich gelegentlich in dem gegenseitigen Gebrauch sehr derber und unschöner Worte aus, ohne daß damit aber eine beleidigende Absicht verbunden wird. Das Nachwirken solcher alten Angewohnheiten muß daher durch erzieherische Maßnahmen im Prozeß der Herausbildung sozialistischer Beziehungen zwischen den Menschen überwunden werden.

Gegen eine Beleidigungsabsicht des Angeklagten spricht nicht zuletzt auch das zwischen ihm und dem Zeugen auf Grund der täglichen Zusammenarbeit im Betrieb bestehende kollegiale Verhältnis.